

Verkürzung der Ausbildungsdauer und vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung – Das Wichtigste in Kürze

basierend auf der **Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung** vom 10. Juni 2021 zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer, zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (Auszüge) und der **Kommentierung des BBiG von Herkert/Törtl** (Stand der Kommentierung: September 2021)

§ 8 Berufsbildungsgesetz: Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Auszubildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.

Grundsätze der Verkürzung

Kürzen

- Festsetzung der für den jeweiligen Ausbildungsberuf nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer auf einen kürzeren Zeitraum.

Zeitmaß der Verkürzung

- Das Ausbildungsziel muss in der gekürzten Zeit erreicht werden können.
- Die verbleibende Gesamtausbildungsdauer muss auch unter Zugrundelegung der gegebenen Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit sowie nach den Erfahrungsmaßstäben für die Erreichung des Ausbildungsziels noch ausreichend sein.

Verkürzungsgründe bei Vertragsabschluss

- Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:
 - Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss bis zu 6 Monate
 - Nachweis der Fachhochschulreife oder bis zu 12 Monate
 - allgemeine Hochschulreife oder
 - abgeschlossene Berufsausbildung
- Im Einzelfall kann die Ausbildungsdauer auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu zwölf Monate verkürzt werden.
- Fachlich einschlägige Lernleistungen hochschulischen Ursprungs im Umfang von mindestens 30 ECTS können ebenfalls als Grund für die Verkürzung der Ausbildungsdauer um bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.
- Bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld kann diese angemessen berücksichtigt werden.

Hinweis zur Vergütung

- Auch wenn keine Verpflichtung hierzu besteht erscheint es folgerichtig, bei einer Verkürzung zu Ausbildungsbeginn, die Zeit grundsätzlich als zurückgelegt anzusehen, um die abgekürzt wurde und den Vertrag für das 2. und 3. Ausbildungsjahr zu schließen und dementsprechend die Vergütung zu zahlen.
- Alternativ sollte die für 3 Jahre vorgesehene Steigerung der Vergütung auch in 2 Jahren gewährt werden, in dem die vorgesehenen jährlichen Steigerungen jeweils bereits nach 8 Monaten wirksam werden, wenn tarifliche Regelungen nicht dagegenstehen. Dementsprechend sollten bei einer Abkürzung um ein halbes Jahr

die „jährlichen“ Steigerungen in Zeitabschnitten von 10 Monaten vorgesehen werden.

Verkürzung während der Berufsausbildung

- Auch während der laufenden Berufsausbildung ist eine Kürzung möglich, wenn das Ausbildungsziel in der verkürzten Dauer erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.
- Als Verkürzungsgründe kommen z. B. infrage:
 - Jeder Grund, der bereits bei Beginn der Berufsausbildung gilt, soweit er nicht schon berücksichtigt wurde.
 - Eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und -willigkeit, die in Zeugnissen oder Bestätigungen (des Betriebs und der Berufsschule) zum Ausdruck kommt.
- Wird der Antrag erst im Laufe der letzten zwölf Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden.

Antragstellung

- Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien schriftlich bei der zuständigen Stelle gestellt werden und das Zeitmaß beinhalten, um das gekürzt werden soll.
- Vor Beginn der Ausbildung werden die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Verkürzung (Anrechnung der Vorbildung) sowie Beginn und Ende des Berufsausbildungsverhältnisses als gemeinsamer Antrag gewertet. Eine separate Antragstellung ist nicht notwendig.
- Die Verkürzung ist durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen zu begründen.

Bewilligung

- Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ein berechtigter Verkürzungsgrund vorliegt. Es ist dabei nicht erforderlich, dass danach der Auszubildende das Ausbildungsziel mit einem guten Ergebnis erreicht. Es genügt, wenn mit dem Bestehen der Abschlussprüfung und dem Erreichen der beruflichen Handlungsfähigkeit gerechnet werden kann.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Verkürzung vor, haben die Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf.
- Die Ablehnung des Antrages (ganz oder teilweise) stellt einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar.

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

§ 45 Berufsbildungsgesetz: Zulassung in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Grundsätze der vorzeitigen Zulassung

- **Zulassungsvoraussetzungen**
 - Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

- Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden.
 - Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis das Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Betriebs und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung erforderlich.
 - Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist vorzulegen *oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Betrieb und vom Auszubildenden schriftlich zu bestätigen.*
- Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Dem Antrag sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.
 - Die zuständige Stelle trifft die Zulassungsentscheidung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als sechs Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinaus gehende Anträge sollen von den zuständigen Stellen als Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer behandelt werden.

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer möglich, wenn dadurch die vorgegebene Mindestausbildungsdauer (hier 18 Monate) nicht unterschritten wird.